

## Allgemeines

Der Aufbau einer freiwilligen privaten Altersvorsorge oder betrieblichen Altersversorgung wird durch steuerliche Maßnahmen gefördert (sog. Riester-Rente). Für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung ist es ausreichend, wenn im Laufe des Jahres 2010 begünstigte Altersvorsorgebeiträge gezahlt wurden.

Für Ihre Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag können Sie eine Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter beantragen. Darüber hinaus können Sie mit der Anlage AV einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. Bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt, ob eine zusätzliche steuerliche Förderung in Form eines Sonderausgabenabzugs in Betracht kommt. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs ist, dass Sie gegenüber dem Anbieter des Altersvorsorgevertrages eingewilligt haben, dass dieser die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung übermittelt. Haben Sie Ihren Anbieter bevollmächtigt, für Sie die Altersvorsorgezulage jährlich zu beantragen, müssen Sie für diese Altersvorsorgeverträge keine gesonderte Einwilligung zur Datenübermittlung für den Sonderausgabenabzug abgeben.

Stellt sich heraus, dass der Sonderausgabenabzug günstiger ist, werden Ihre gesamten Aufwendungen einschließlich Ihres Anspruchs auf Zulage bis zum Höchstbetrag von 2 100 € als Sonderausgaben berücksichtigt. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, wird die festgesetzte Einkommensteuer um den Zulageanspruch erhöht. Für die Erhöhung der Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage kommt es also nicht darauf an, ob tatsächlich eine Zulage gewährt wurde. Die Beantragung der Zulage erfolgt über Ihren Anbieter.

Sofern Sie die Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter nicht beantragen und den vorstehend beschriebenen zusätzlichen Sonderausgabenabzug nicht geltend machen, besteht die Möglichkeit, bestimmte Altersvorsorgebeiträge im Rahmen von Höchstbeträgen zu berücksichtigen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 48 bis 50 der Anlage Vorsorgeaufwand).

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten, die beide zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 19), steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten gesondert zu. Es ist allerdings nicht möglich, den von einem Ehegatten nicht ausgeschöpften Sonderausgaben-Höchstbetrag auf den anderen Ehegatten zu übertragen. Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nur mittelbar begünstigt (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 20), können die Altersvorsorgebeiträge des mittelbar begünstigten Ehegatten insoweit berücksichtigt werden, als der Sonderausgaben-Höchstbetrag durch die vom unmittelbar begünstigten Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie die zu berücksichtigenden Zulagen noch nicht ausgeschöpft wird.

Die späteren Leistungen aus der steuerlich geförderten Altersvorsorge unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung, soweit sie auf staatlich gefördertem Altersvorsorgevermögen beruhen.

Die gleichen Möglichkeiten bestehen auch für individuell besteuerte (nicht: pauschal versteuerte oder steuerfreie) Beiträge, die zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse (z. B. Pflichtbeiträge des Arbeitnehmers zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL) oder eine Direktversicherung gezahlt werden, wenn diese Einrichtungen dem Begünstigten eine lebenslange Altersversorgung gewährleisten.

## Bescheinigungen des Anbieters

### Zeilen 6 und 9 sowie Seite 2

Altersvorsorgezulage wird für maximal zwei Verträge gewährt. Den zusätzlichen Sonderausgabenabzug können Sie dagegen für mehr als zwei Verträge mit der Anlage AV geltend machen. Die Höhe der zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge wird Ihr Anbieter der Finanzverwaltung elektronisch bescheinigen, wenn Sie in die Datenübermittlung eingewilligt haben. Hat Ihr Anbieter Ihnen vorsorglich eine Bescheinigung übersandt, fügen Sie diese bitte als Kopie bei. Sollten Sie sich entschlossen haben, trotz Ihrer Einwilligung zur Datenübermittlung in diesem Jahr keinen Sonderausgabenabzug geltend zu machen, tragen Sie bitte in Zeile 6 den Wert „2“ ein. Sollten Sie in diesem Jahr nicht für alle Altersvorsorgeverträge einen Sonderausgabenabzug geltend machen wollen, tragen Sie bitte in Zeile 6 den Wert „3“ ein und geben auf der Seite 2 der Anlage AV

an, für welchen Vertrag oder welche Verträge Sie den Sonderausgabenabzug geltend machen wollen (unter Angabe der entsprechenden Vertragsnummern). Tragen Sie bitte dort alle weiteren Angaben zu Ihren Altersvorsorgebeiträgen ein – soweit Ihnen diese bekannt sind. Die Informationen können Sie der Ihnen ggf. vorliegenden aktuellen Bescheinigung Ihres Anbieters entnehmen.

## Unmittelbar begünstigte Personen

### Zeilen 10 bis 19

Unmittelbar begünstigt sind Personen, die im Jahr 2010 – zumindest zeitweise – in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren. Zu den Pflichtversicherten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen und kirchlichen Arbeitgeber,
- Selbständige (z. B. Lehrer und Erzieher, Hebammen, Künstler, Handwerker und Hausgewerbetreibende sowie Selbständige mit einem Auftraggeber) bei Vorliegen von Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (dies hat Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger mitgeteilt),
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (sog. Kindererziehungszeiten),
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (sog. Pflegepersonen),
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen (z. B. Kranken- oder Arbeitslosengeld) oder sog. Arbeitslosengeld II,
- Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird).

Zu den unmittelbar begünstigten Personen gehören auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Arbeitslose, die bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeit suchend gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten,

sowie

- Empfänger einer deutschen Besoldung (in der Regel Beamte, Richter und Berufssoldaten),
- beurlaubte Beamte, deren Beurlaubungszeit ruhegehaltsfähig ist,
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleiteter Versorgungsansparungen den Beamten gleichgestellt sind und damit in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind,
- Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre mit deutschen Amtsbezügen,

wenn sie eine Einwilligung fristgemäß gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn) abgegeben haben,

sowie

- Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung / Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der vorgenannten Alterssicherungssysteme (z. B. deutsche gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung), wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der Leistung einer der vorgenannten unmittelbar begünstigten Personengruppen angehört. Versorgungsempfänger sind nur förderberechtigt, wenn sie eine Einwilligung fristgemäß gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn) abgegeben haben,
- Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, wenn diese Pflichtmitgliedschaft der Pflichtmitgliedschaft in einem der vorgenannten deutschen Alterssicherungssysteme vergleichbar ist und diese vor dem 1.1.2010 begründet wurde sowie Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der Leistung einer der vorgenannten unmittelbar begünstigten Personengruppen angehört. Altersvorsorgebeiträge werden bei diesen Personen-

gruppen aber nur berücksichtigt, wenn sie zugunsten eines vor dem 1.1.2010 abgeschlossenen Vertrages geleistet wurden.

Gehören beide Ehegatten zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist der Zulagenanspruch beider Ehegatten im Rahmen der Günstigerprüfung anzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte für seine Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag keinen Sonderausgabenabzug beantragt (vgl. Zeile 6).

### Nicht unmittelbar begünstigte Personen

Nicht zum Kreis der unmittelbar Begünstigten gehören u. a.

- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, sofern sie von der Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
- freiwillig in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte,
- Selbständige ohne Vorliegen einer Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und
- geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird sowie
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters oder Personen, die nach Erreichen einer Altersgrenze eine Versorgung beziehen.

### Mittelbar begünstigte Personen

#### Zeile 20

Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, und von denen nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt ist, ist auch der andere Ehegatte (mittelbar) begünstigt, wenn

- beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden, zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben oder
- der unmittelbar begünstigte Ehegatte über eine mit Zulage und Sonderausgaben förderfähige Versorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer Direktversicherung verfügt und der andere Ehegatte einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat.

Ein mittelbar begünstigter Ehegatte hat Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte eigene Altersvorsorgebeiträge geleistet hat.

Wählt ein Ehegatte die getrennte Veranlagung, kommt ein Sonderausgabenabzug beim mittelbar begünstigten Ehegatten nicht in Betracht. Beantragt der mittelbar begünstigte Ehegatte den zusätzlichen Sonderausgabenabzug, werden seine geleisteten Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge nur bei der Einkommensteuerveranlagung des unmittelbar begünstigten Ehegatten berücksichtigt. Die späteren Leistungen aus der Altersvorsorge an den mittelbar begünstigten Ehegatten unterliegen bei diesem in vollem Umfang der Besteuerung, soweit sie auf staatlich gefördertem Altersvorsorgevermögen beruhen.

Wählen die Ehegatten die besondere Veranlagung, gelten die Ausführungen zur getrennten Veranlagung entsprechend.

### Berechnungsgrundlagen

#### Zeile 11

Die aus der Tätigkeit erzielten beitragspflichtigen Einnahmen aus 2009 können Sie z. B. aus der Durchschrift der Meldung zur Sozialversicherung entnehmen, die Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten haben. Wenn Sie in den Zeilen 13 und 14 Eintragungen vornehmen, haben Sie die beitragspflichtigen Einnahmen für diesen Zeitraum des Bezugs der Entgeltersatzleistungen, des sog. Arbeitslosengeldes II oder des tatsächlichen Entgelts nicht anzugeben.

#### Zeile 12

Die Höhe der inländischen Besoldung und der Amtsbezüge ergibt sich aus den Ihnen vorliegenden Mitteilungen für 2009. Gehören Sie zum Kreis der beurlaubten Beamten, geben Sie hier bitte die während der Beurlaubungszeit bezogenen Einnahmen an (z. B. das Arbeitsentgelt aus einer rentenversicherungsfreien Beschäftigung). Auch Einnahmen vergleichbarer Personengruppen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde, sind hier einzutragen (z. B. bei Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrern / Erziehern an nicht öffentlichen Schulen / Anstalten).

#### Zeile 13

Haben Sie im Jahr 2009 Entgeltersatzleistungen (ohne Elterngeld) oder sog. Arbeitslosengeld II bezogen, ergeben sich hier einzutragende

Beträge aus der Bescheinigung der auszahlenden Stelle. Ist das der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegende Entgelt höher als das tatsächlich erzielte Entgelt, ist das tatsächlich erzielte Entgelt einzutragen.

#### Zeile 14

Ist das der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegende Entgelt höher als das tatsächlich erzielte Entgelt (z. B. bei behinderten Menschen, die in anerkannten Behindertenwerkstätten und in Blindenheimen arbeiten, Wehr- und Zivildienstleistenden), wird das tatsächliche Entgelt bei der Berechnung des Zulagenanspruchs berücksichtigt. Bei Altersteilzeitarbeit ist das aufgrund der abgesehenen Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt – ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag – maßgebend. Das 2009 tatsächlich erzielte Entgelt können Sie z. B. einer Bescheinigung des Arbeitgebers entnehmen.

#### Zeile 15

Die Höhe des Jahres-(brutto)rentenbetrages, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist, können Sie Ihrer Renten(anpassungs)-mitteilung entnehmen. Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Zuschüsse eines Trägers der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung sind nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen.

#### Zeile 16

Die Höhe der inländischen Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit ergibt sich aus den Ihnen vorliegenden Mitteilungen Ihrer die Versorgung anordnenden Stelle für 2009.

#### Zeile 17

Eintragungen sind nur vorzunehmen, wenn im Jahr 2010 die Pflichtmitgliedschaft nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bestand. Maßgebend sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2008 ergeben.

#### Zeile 18

Die Höhe des Jahres-(brutto)rentenbetrages, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist, können Sie Ihrer Renten(anpassungs)-mitteilung entnehmen. Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Zuschüsse der Alterskasse zu Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung sind nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen.

#### Zeile 19

Bei Pflichtversicherten in einer ausländischen Rentenversicherung sind die ausländischen beitragspflichtigen Einnahmen des Jahres 2009 einzutragen. Bezieher einer ausländischen Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente tragen die Höhe Ihrer Bruttorente ein. Wurden im Jahr 2009 sowohl Einnahmen aus einer Beschäftigung, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag, als auch eine ausländische Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen, geben Sie bitte die Summe der Einnahmen an.

### Kinderzulage

#### Zeilen 21 und 22

Bei leiblichen Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, und miteinander verheiratet sind, sowie im Jahr 2010 nicht oder nur teilweise dauernd getrennt gelebt haben, steht die Kinderzulage – unabhängig davon, ob dem Vater oder der Mutter das Kindergeld ausgezahlt worden ist – der Mutter zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden. Möchten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, tragen Sie bitte in der Zeile 22 die Anzahl der Kinder ein, für die die Kinderzulage von der Mutter auf den Vater übertragen werden soll. Die Übertragung ist im Antrag auf Altersvorsorgezulage und in der Anlage AV identisch vorzunehmen.

#### Zeilen 23 und 24

Anspruch auf Kinderzulage besteht für jedes Kind, für das für mindestens einen Monat des Jahres 2010 Kindergeld an den Zulageberechtigten ausgezahlt worden ist. Hat der Auszahlungsberechtigte im Laufe des Jahres 2010 gewechselt, ist der Bezug für den ersten Anspruchszeitraum im Jahr 2010 (in der Regel Januar) maßgebend.